

# Verfahrensordnung

für das Hinweisgeber-System bei TRUMPF

## **01 Unser Hinweisgeber-System**

Was ist ein Hinweisgeber-System?

Was ist eine Verfahrensordnung?

Ab wann gilt unsere Verfahrensordnung?

## **02 Unsere Verfahrensordnung**

Wie kann ein Hinweis gemeldet werden und wer bearbeitet ihn?

Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Was passiert nach Meldung eines Hinweises?

Wie ist der zeitliche Ablauf und wann erhalte ich eine Rückmeldung?

Was wird dokumentiert?

## **03 Orientierungshilfe bei Zweifeln**

## **04 Datenschutzhinweis und Archivierung/Löschung**

## 01 Unser Hinweisgeber-System

### Was ist ein Hinweisgeber-System?

Für ein weltweit agierendes Unternehmen wie TRUMPF ist langfristiger Unternehmenserfolg untrennbar mit der Kultur und dem Wertebewusstsein des Unternehmens verbunden. Unser Hinweisgeber-System steht in diesem Zusammenhang allen offen, insbesondere zur Vermeidung folgender Compliance-relevanter Themen:

- Bestechung, Korruption und Schmiergelder
- Unterschlagung, Veruntreuung und Diebstahl
- Kartellrechtliche Probleme
- Interessenkonflikte
- Geldwäscheverdachtsmomente
- Sexuelle Belästigung, körperliche oder psychische Gewalt, Diskriminierung
- Verstöße gegen Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards
- Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten
- Verstöße gegen Datenschutz und IT-Sicherheit

Wir möchten Risiken frühzeitig erkennen und proaktiv vermeiden. Ein Hinweisgeber-System ist dabei ein unterstützendes Werkzeug, über das Hinweise auf Risiken und Fehlverhalten abgegeben und untersucht werden können.

Das **TRUMPF Hinweisgeber-System** bietet uns die Möglichkeit, von potenziellen Risiken und Fehlverhalten **bei TRUMPF, bei unseren Geschäftspartnern oder Unternehmen**, die in sonstiger Weise mit uns in Verbindung stehen, zu erfahren. Es steht für **Meldungen** zur Verfügung, wenn **im beruflichen Kontext** Informationen oder begründete Verdachtsmomente über tatsächliche oder potenzielle Verstöße erlangt wurden. Dabei muss der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen davon ausgehen können, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen. Beinhaltet die Meldung die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, ist zusätzlich erforderlich, dass der Hinweisgeber wirklich Grund zur Annahme hat, dass die Offenlegung zur Aufdeckung des Verstoßes notwendig ist. Eingehende Hinweise untersuchen wir systematisch und leiten bei Bedarf geeignete Folgemaßnahmen ein.

## TRUMPF Verfahrensordnung

### Was ist eine Verfahrensordnung?

Diese Verfahrensordnung fasst alle **Informationen rund um die Meldung eines Hinweises** über das Hinweisgeber-System bei TRUMPF zusammen. Hinweisgeber sollen erfahren, wie eine Meldung erfolgen kann, welche Verfahrensschritte eine Meldung auslöst, wie Hinweisgeber geschützt und über weitere Schritte informiert werden sowie in welchem Zeitraum mit einer Rückmeldung zu rechnen ist.

Die TRUMPF Gruppe hat bereits seit einigen Jahren ein Hinweisgeber-System. Diese Verfahrensordnung ergänzt dieses System, indem sie **Transparenz** schafft.

Die Verfahrensordnung soll Hinweisgeber und Personen, die Hinweisgeber bei der Abgabe einer Meldung unterstützen, ermutigen, TRUMPF bei der **Einhaltung der Compliance** zu unterstützen.

### Ab wann gilt unsere Verfahrensordnung?

Die Verfahrensordnung für das Hinweisgeber-System bei TRUMPF **gilt ab sofort**. Sie wird mindestens einmal im Jahr auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 02 Unsere Verfahrensordnung

### Wie kann ein Hinweis gemeldet werden und wer bearbeitet ihn?

Das Hinweisgeber-System bei TRUMPF beinhaltet **verschiedene, unternehmensinterne Meldekanäle**. Alle Meldekanäle sind **kostenfrei**.

Unsere Meldekanäle im Überblick:

- **Compliance E-Mail-Adresse** - [compliance@trumpf.com](mailto:compliance@trumpf.com)

Eingehende Hinweise und Fragen werden von dem zentralen Compliance Team bearbeitet. Das Postfach unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Eine Meldung kann schriftlich auf Deutsch und Englisch rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfolgen. Ein telefonischer oder persönlicher Termin kann vereinbart werden.

- **Anonymes Hinweisgeber-System „Integrity Line“** - <https://trumpf.integrityplatform.org>

Das webbasierte Hinweisgeber-System „Integrity Line“ wird von einem externen Dienstleister unter Beachtung strenger, minimaler Zugriffsrechte zur Verfügung gestellt. Das System stellt technisch die Anonymität des Hinweisgebers sicher. Eingehende Hinweise und Fragen werden von dem zentralen Compliance Team bearbeitet. Durch Login und Chatfunktion kann fortlaufend mit dem zentralen Compliance Team kommuniziert werden, auch anonym. Eine Meldung kann schriftlich in über 25 Sprachen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfolgen.

- **Chief Compliance Officer bei TRUMPF** - [https://www.trumpf.com/de\\_DE/unternehmen/trumpf-gruppe/unternehmensgrundsätze/compliance/](https://www.trumpf.com/de_DE/unternehmen/trumpf-gruppe/unternehmensgrundsätze/compliance/)

Hinweise und Fragen können per Brief oder E-Mail an den Chief Compliance Officer bei TRUMPF adressiert werden. Ein persönlicher Termin kann vereinbart werden. Eine Meldung kann auf Deutsch und Englisch erfolgen. Bei der Bearbeitung von Hinweisen und Fragen, die direkt an den Chief Compliance Officer gerichtet sind, wird typischerweise das zentrale Compliance Team in Ditzingen einbezogen.

- **Lokale Compliance Officer**

Die Compliance Organisation steht weltweit zur Verfügung. In den TRUMPF Tochtergesellschaften gibt es lokale Compliance Officer als Kontaktperson für Hinweise und Fragen. Eine Meldung kann üblicherweise in Landessprache erfolgen, mindestens jedoch auf Englisch. Die Bearbeitung von Hinweisen und Fragen erfolgt in der Regel lokal. Bei einem Hinweis auf ein wesentliches Fehlverhalten wird das zentrale Compliance Team informiert.

Das zentrale Compliance Team ist zur **Vertraulichkeit** der Identitäten der hinweisgebenden Personen und aller in den Hinweisen genannten Personen verpflichtet. Es handelt bei der Bearbeitung eines Hinweises stets **verschwiegen, weisungsungebunden** und **unparteiisch**, sodass eine **unabhängige Erledigung der Aufgaben** im Rahmen des Hinweisgeber-Systems gewährleistet ist.

## TRUMPF Verfahrensordnung

Bei Bedarf können für die interne Sachverhaltsaufklärung weitere Abteilungen mit Aufklärungstätigkeiten betraut werden. Die genannten Grundsätze gelten entsprechend für alle aufklärenden Personen.

Sollte einer der aufklärenden Personen, zum Beispiel eines der Mitglieder des zentralen Compliance Teams oder der Chief Compliance Officer von TRUMPF, an dem tatsächlichen oder potenziellen Fehlverhalten beteiligt sein, sollte der Hinweisgeber einen Kanal für die Meldung des Hinweises wählen, der auch in diesen Fällen die Vertraulichkeit gewährleistet.

### Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgeber, die einen Hinweis im Rahmen der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzungsgesetze melden, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung wirklich Grund zu der Annahme hatten, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweisgebern, die weitere Compliance-relevante Themen melden, gewährt TRUMPF, soweit möglich, denselben Schutz. Der **Hinweisgeberschutz** gilt auch für Personen, die die Hinweisgeber bei der Abgabe eines solchen Hinweises unterstützen.

Die **Inhalte des Hinweises werden vertraulich behandelt** und stehen grundsätzlich nur in dem notwendigen Umfang den aufklärenden Personen zur Verfügung.

Die **Vertraulichkeit der Identität** von Hinweisgebern, von Personen, die bei einer Meldung unterstützen, und aller in einer Meldung genannten Personen ist von den aufklärenden Personen zu wahren. Hierbei gelten die gesetzlichen Ausnahmen, etwa bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Meldung oder einem Auskunftsanspruch einer Strafverfolgungsbehörde.

Der Hinweisgeber wird **vor Benachteiligung geschützt**, insbesondere vor Diskriminierung, Aufgabenverlagerung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Leistungsbeurteilung, Suspendierung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten gegenüber dem Hinweisgeber aufgrund der Meldung. Diese und andere Benachteiligungen sind verboten. Bereits die Androhung oder der Versuch sind untersagt.

Benachteiligungen eines Hinweisgebers, das Verhindern von Meldungen oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert. Die Sanktionen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und sind geeignet und verhältnismäßig, um eine Wiederholung auszuschließen. Sofern ein Hinweisgeber nach Abgabe eines Hinweises eine Benachteiligung im beruflichen Zusammenhang erfahren hat, hat die Person, der die Benachteiligung vorgeworfen wird, nachzuweisen, dass der behauptete Nachteil in keiner Weise mit der erfolgten Meldung in Verbindung stand. Diesen **Schutz** gemäß der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie gewährt TRUMPF, soweit möglich, auch außerhalb dieser Richtlinie, im Zusammenhang mit den eingangs aufgelisteten Compliance-relevanten Themen.

## TRUMPF Verfahrensordnung

### Was passiert nach Meldung eines Hinweises?

Innerhalb von **7 Tagen ab Eingang des Hinweises** wird dem Hinweisgeber der Eingang seiner Meldung bestätigt, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

Im ersten Schritt wird eine Stichhaltigkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei wird inhaltlich eine ergebnisoffene **Überprüfung** des Sachverhalts auf **Plausibilität** vorgenommen.

Wird der Sachverhalt als plausibel eingestuft, folgt die **tieferegehende Sachverhaltsaufklärung**, um die Stichhaltigkeit der Meldung zu überprüfen. Dabei kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen gebeten werden. Die Sachverhaltsaufklärung soll **in der Regel innerhalb von 3 Monaten** nach Bestätigung des Eingangs der Meldung abgeschlossen sein.

Bestätigt sich der Hinweis im Laufe der Sachverhaltsaufklärung, werden angemessene **Maßnahmen zur Abhilfe** des festgestellten Fehlverhaltens und/oder ggfs. zur **Prävention** gegenüber entsprechenden Risiken eingeleitet.

Soweit interne Ermittlungen oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden, erhält der Hinweisgeber eine **Rückmeldung**, die die ergriffenen und geplanten Folgemaßnahmen sowie eine Begründung umfasst. Dies gilt nicht, wenn eine Rückmeldung aufgrund der Anonymität nicht möglich ist.

### Plausibilitätsprüfung

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung überprüft die aufklärende Person ergebnisoffen, ob der im Hinweis beschriebene Sachverhalt **verständlich, möglich** und nach erster Durchsicht **überzeugend** ist.

Ist der beschriebene Sachverhalt nach erster Durchsicht unverständlich, rechtlich oder tatsächlich nicht möglich, oder aus einem anderen Grund nicht überzeugend, gilt der Sachverhalt als **nicht plausibel**. Es werden in diesem Fall **keine weiteren Schritte** zur Sachverhaltsaufklärung eingeleitet. Dem Hinweisgeber wird eine entsprechende Rückmeldung gegeben, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

Ist der beschriebene Sachverhalt nach erster Durchsicht **plausibel**, werden weitere Schritte der **Sachverhaltsaufklärung** eingeleitet.

## TRUMPF Verfahrensordnung

### Sachverhaltsaufklärung und Stichhaltigkeitsprüfung

Eine Sachverhaltsaufklärung findet immer dann statt, wenn der im Hinweis beschriebene Sachverhalt als plausibel eingestuft wurde. Sie basiert auf den Grundsätzen der **Ergebnisoffenheit**, **Vertraulichkeit** sowie **Nachvollziehbarkeit**.

Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die **Unschuldsvermutung**.

Das Vorgehen bei der Sachverhaltsaufklärung ist unabhängig von dem genutzten Meldekanal grundsätzlich gleich aufgebaut. Der Verdacht oder Verstoß wird in einer ersten **vertiefenden Sachverhaltsaufklärung** anhand festgelegter Kriterien (bspw. Schadensausmaß, Verstoß gegen Gesetz/interne/externe Vorgaben, Behördenermittlungen, etc.) bewertet. Die anschließend im Rahmen der Bewertung und unter Beachtung der Gesamtumstände durchzuführende Art und Weise der Sachverhaltsaufklärung wird durch die aufklärende Person in Abstimmung mit dem Leiter des Compliance Teams und gegebenenfalls dem Chief Compliance Officer oder dem Compliance Committee festgelegt.

Sollte sich der Hinweis im Laufe der Sachverhaltsaufklärung als unzutreffend erweisen oder trotz angemessener Aufklärungstätigkeiten nicht bestätigen oder als stichhaltig bewerten lassen, werden die Aufklärungstätigkeiten beendet. Dem Hinweisgeber wird eine entsprechende Rückmeldung gegeben, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

### Folgemaßnahmen

**Bestätigt sich der Hinweis** im Laufe der Sachverhaltsaufklärung, legt die aufklärende Person in Abstimmung mit dem Leiter des Compliance Teams und gegebenenfalls dem Chief Compliance Officer oder dem Compliance Committee **Folgemaßnahmen** fest und sorgt dafür, dass deren Umsetzung eingeleitet wird.

Besteht das Risiko eines weiteren entsprechenden Fehlverhaltens durch die verdächtige Person oder weitere Personen, werden geeignete **Präventionsmaßnahmen** festgelegt, um solches Fehlverhalten zu vermeiden. Präventionsmaßnahmen können beispielsweise Schulungen oder Prozessanpassungen sein.

Im Falle eines kurz bevorstehenden oder bereits tatsächlich erfolgten Fehlverhaltens werden umgehend **Abhilfemaßnahmen** zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes des Verstoßes festgelegt und umgesetzt. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise der sofortige Stopp bestimmter unternehmensinterner Prozesse oder Personalmaßnahmen sein.



## TRUMPF Verfahrensordnung

### Wie ist der zeitliche Ablauf und wann erhalte ich eine Rückmeldung?

Die Sachverhaltsaufklärung wird so schnell wie unter Beachtung der Gesamtumstände möglich durchgeführt.

**In der Regel** erfolgt die Sachverhaltsaufklärung **innerhalb von 3 Monaten** ab Bestätigung des Eingangs des Hinweises.

Die aufklärende Person gibt dem Hinweisgeber spätestens 3 Monate nach Eingangsbestätigung eine **Rückmeldung**, sofern hierdurch interne Ermittlungen und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Eine Rückmeldung umfasst das Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung und etwaige ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie eine Begründung. Dies gilt nicht, wenn eine Rückmeldung aufgrund der Anonymität nicht möglich ist.

### Was wird dokumentiert?

Alle eingehenden Hinweise und diesbezüglichen Tätigkeiten werden **lückenlos dokumentiert**. Dies gilt auch für nicht plausible Meldungen.

Der eingegangene Hinweis wird in Form eines **Inhaltsprotokolls** dokumentiert. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, den im Inhaltsprotokoll dokumentierten Sachverhalt einzusehen, zu überprüfen, Anpassungen vorzunehmen und zu bestätigen.

Die Dokumentation der gesamten Handhabung eines Hinweises unterliegt einem strengen **Zugriffs- und Rollenkonzept**. Zugriffe sind auf die Mitglieder und den Leiter des Compliance Teams sowie gegebenenfalls des Compliance Committees beschränkt. Die geltenden **Datenschutzbestimmungen** werden stets beachtet; personenbezogene Daten werden, soweit möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert.

### 03 Orientierungshilfe bei Zweifeln

Sie sind unsicher, ob Sie Ihren Hinweis abgeben sollen? Dann orientieren Sie sich, ohne dass hieraus eine Pflicht zur Meldung resultieren würde, an diesen Grundsätzen:

#### Was sagt Ihnen Ihr Bauch?

Hören Sie auf Ihren Bauch! Wer nach dem „eigenen Bauchgefühl“ handelt, macht häufig alles richtig. Das eigene Bauchgefühl kann deshalb ein guter Maßstab sein.

#### Was wäre, wenn der Inhalt Ihres Hinweises morgen in der Zeitung berichtet würde?

Wenn Sie bei diesem Gedanken ein ungutes Gefühl haben, sollten Sie Ihren Hinweis erst recht abgeben.

#### Lieber eine Meldung zu viel als eine zu wenig!

Auch in Zweifelsfällen können Sie sich an das TRUMPF Hinweisgeber-System wenden. Nur wer mutig ist, kann auch zu einer Verbesserung beitragen.

Wenn Sie diese Tipps berücksichtigen, kann nichts mehr schief gehen.

**Denn TRUMPF lebt Compliance und alle sind dabei!**

## 04 Datenschutzhinweis

Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Hinweisgeber-Systems verarbeitet werden:

Verantwortliche	<p>TRUMPF SE + Co. KG          Johann-Maus-Str. 2          71254 Ditzingen</p> <p>sowie der verbundenen Unternehmen (TRUMPF Gruppe)  <a href="https://www.trumpf.com/de_DE/meta/datenschutz/">https://www.trumpf.com/de_DE/meta/datenschutz/</a></p>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	<p>Herr Peter Bokelmann  <a href="mailto:privacy@trumpf.com">privacy@trumpf.com</a>          oder postalisch unter obigen Daten</p>
Datenerhebung, Quelle der Daten Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	<p>Die Datenerhebung erfolgt durch den Hinweisgeber. Dieser kann personenbezogene Daten zu seiner oder anderen Personen mitteilen. Die vom Hinweisgeber mitgeteilten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der mit der Meldung verbundenen Prüf- und Aufklärungstätigkeiten verarbeitet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten anonymisiert und für statistische Zwecke verwendet.</p> <p>TRUMPF ist gesetzlich verpflichtet, ein Hinweisgeber-System zu betreiben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist daher Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).</p>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten IT-Dienstleister, die aufgrund einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung für TRUMPF die Daten im Auftrag verarbeiten. Zudem kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten zweckgebunden durch andere TRUMPF-Gesellschaften verarbeitet werden. Die Sicherheit der Verarbeitung hat TRUMPF durch einen Gruppen-internen Vertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der TRUMPF-Gruppe sichergestellt.</p>
Übermittlung in Drittländer außerhalb der EU	<p>Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an TRUMPF-Gesellschaften in Drittländer außerhalb der EU kann nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Sicherheit der Verarbeitung durch den zuvor beschriebenen Gruppen-internen Vertrag sichergestellt.</p>

## TRUMPF Verfahrensordnung

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden in Fallakten in der Rechtsabteilung von TRUMPF gespeichert. Die Dokumentation wird für drei Jahre gespeichert und danach gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Fall abgeschlossen wurde.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 EU-DSGVO zu:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten oder die verantwortliche Stelle.

Sie haben das Recht, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Verantwortliche ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und

die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

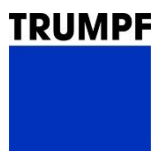
Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

Sofern Sie in Erfahrung bringen möchten, welche Behörde für andere Unternehmen der TRUMPF Gruppe zuständig ist, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.



TRUMPF SE & Co. KG  
[www.trumpf.com](http://www.trumpf.com)